



HESSISCHER LANDTAG

27. 09. 2022

Kleine Anfrage

Gerald Kummer (SPD) und Stephan Grüger (SPD) vom 12.07.2022

Windkraft

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Deutschen Bundestag sind kürzlich weitreichende Gesetze beschlossen worden, die unter anderem zum Ziel haben, den Ausbau Windenergie an Land zu beschleunigen. Dazu sollen Windkraftwerke im Planungsrecht bevorzugt werden und der Ausbau erneuerbarer Energien soll im überragenden, also andere öffentliche Interessen unterordnenden, öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Im Bundesland Hessen gibt es zurzeit als Teil der Regionalen Raumordnungspläne genehmigte, aber beklagte Teilpläne Erneuerbare Energien (TPEE), die mit Ausschlusswirkung die möglichen Windkraftstandorte fest-schreiben und damit auch auf die gesamten Raumordnungspläne ausstrahlen, da sie die weitaus größten Teile der Regionen vom Windkraftausbau ausschließen.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) tritt am 01.02.2023 in Kraft. In Art. 1 enthält es das neue Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). In Art. 2 werden verschiedene Vorschriften im Bau-gesetzbuch (BauGB) eingefügt oder geändert. Das Gesetz ist Bestandteil des sogenannten „Oster-pakets“ der Bundesregierung, an das sich die Erwartung knüpft, dass der Windenergieausbau insgesamt beschleunigt wird.

Mit den in den drei hessischen Planungsregionen (Nord-, Mittel- und Südhessen) regionalplane-risch festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie (Windenergie-Vorranggebiete) sind in Hessen 1,9 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie gesichert. Damit erreicht Hessen bereits heute das im WindBG verankerte, bis Ende 2027 zu erreichende Flächenziel. Ent-sprechend verfügt Hessen über eine gute Ausgangslage für einen geordneten Ausbau der Wind-energie und das bis Ende 2032 zu erreichende Flächenziel von 2,2 %. Der Bestand an Windener-gieanlagen summiert sich in Hessen zum Ende des 2. Quartals 2022 auf 1.162 Anlagen mit einer installierten Leistung von 2.325,2 MW.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Rechtswirkungen ergeben sich aus den neuen bundesgesetzlichen Regelungen im Hinblick auf den rechtlichen Fortbestand der Teilpläne Erneuerbare Energien (TPEE)?

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windener-gieanlagen an Land am 01.02.2023 sind auf Ebene der Regionalplanung zunächst mehrere Um-setzungsschritte erforderlich, damit die Rechtsfolgen des Gesetzes im Hinblick auf die Teilregio-nalpläne Energie Nord- und Mittelhessen sowie den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 eintreten.

Nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) kann der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, bei einem Raumordnungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausge-wiesenen Fläche trifft, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der aus-gewiesenen Fläche liegen müssen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben. Damit wird vermieden, dass die in den Teilregionalplänen Energie Nord- und Mittelhessen sowie die im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennut-zungsplans 2010 festgelegten Windenergie-Vorranggebiete gemäß § 4 Abs. 3 WindBG nur teil-weise auf den Flächenbeitragswert des Landes Hessen angerechnet werden könnten.

Nach § 5 Abs. 2 WindBG stellt ein Planungsträger bis zum 31.12.2027 fest, dass der Flächenbeitragswert oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht wird. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben.

Nach § 245e Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) entfällt mit dieser Feststellung die Ausschlusswirkung der Windenergie-Vorranggebiete. § 249 Abs. 2 BauGB bestimmt, dass sich die Zulässigkeit einer Windenergieanlage außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB richtet. Innerhalb der Windenergie-Vorranggebiete ist die Errichtung einer Windenergieanlage danach also baurechtlich privilegiert, außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete ist sie nicht privilegiert, Ausnahmen gelten für das Repowering. Mit der Feststellung ist das Repowering bestehender Windenergieanlagen bis zum 31.12.2030 auch außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete privilegiert, ausgenommen in Natura 2000- und Naturschutzgebieten (§ 249 Abs. 3 BauGB).

Neue Raumordnungs- oder Flächennutzungspläne entfalten im Hinblick auf die Errichtung von Windenergieanlagen keine Ausschlusswirkung mehr (§ 249 Abs. 1 BauGB).

Frage 2. Besteht die Notwendigkeit einer Überarbeitung der für die TPEE zu Grunde liegenden Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan?

Frage 3. Bis wann will die Landesregierung die durch die Änderung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig gewordene Neufassung des Landesentwicklungsplanes vorlegen?

Die Fragen 2 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Da das bis Ende des Jahres 2027 zu erreichende Flächenziel von 1,8 % bereits jetzt erreicht ist, ergibt sich jedenfalls keine kurzfristige Notwendigkeit einer Überarbeitung.

Ob und ggf. bis wann die Festlegungen zur Nutzung der Windenergie in der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen (LEP) an die neue Gesetzeslage anzupassen sind, wird derzeit geprüft. Die Prüfung ist abzuwarten.

Frage 4. Reichen die durch die drei Teilpläne gesicherten Windvorrangflächen mit Ausschlusswirkung aus, um den vom Bund geforderten Flächenanteil des Landes Hessen zum Ausbau der Windkraft zu erfüllen? Wenn nein, welche Schritte sind auf Ebene des Landes vorgesehen, diese Vorgaben zu erfüllen?

Das WindBG verpflichtet das Land Hessen, bis zum 31.12.2027 Windenergiegebiete in einem Umfang von 1,8 % und bis zum 31.12.2032 in einem Umfang von 2,2 % der Landesfläche auszuweisen (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1).

Die Teilregionalpläne Energie Nord- und Mittelhessen sowie der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 legen Windenergie-Vorranggebiete in einem Umfang von rund 1,9 % der Landesfläche fest. Das erste Flächenziel ist damit erreicht, sobald die Beschlüsse nach § 5 Abs. 4 WindBG gefasst worden sind (vgl. Antwort zu Frage 1).

Was zur Erreichung des zweiten Flächenziels erforderlich ist, wird derzeit geprüft. Auf die Antworten zu Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

Frage 5. Verliert das dem TPEE Südhessen zu Grunde liegende schlüssige Plankonzept, das Standortkriterien festgelegt hatte, vor dem Hintergrund der Neuregelungen im Nachhinein heute seine Schlüssigkeit? Wenn nein, warum nicht?

Das dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 zu Grunde liegende schlüssige Plankonzept verliert nicht seine Schlüssigkeit. Mit der Feststellung nach § 5 Abs. 2 WindBG, dass der Flächenbeitragswert oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten erreicht wird, entfällt die Ausschlusswirkung der Windenergie-Vorranggebiete, allerdings ohne dass neue Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete privilegiert wären, mit der in Antwort zu Frage 1 beschriebenen Ausnahme beim Repowering (§ 245e Abs. 1 Satz 2 BauGB). Nach § 245e Abs. 1 Satz 3 BauGB gilt der Plan im Übrigen fort, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden.

Frage 6. Inwieweit entfaltet die bisherige Ausschlusswirkung noch ihre Wirksamkeit in Gebieten, die in den TPEE deshalb keine Berücksichtigung als potentielle Windkraftstandorte gefunden haben, weil Negativkriterien (beispielsweise avifaunistischer Art oder in Bezug auf den Siedlungsabstand oder Landschaftsschutzgebiete) dies verhinderten, die aber nach den neuen bundesrechtlichen Regelungen keine oder eine geänderte Bedeutung haben?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die in den Teilregionalplänen festgelegten Windenergie-Vorranggebiete verlieren ihre Ausschlusswirkung, sobald durch den Planungsträger festgestellt wird, dass der Flächenbeitragswert oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel ohne eine Ausweisung neuer Windenergie-Vorranggebiete erreicht wird. Mit dieser Feststellung ist die Errichtung einer Windenergieanlage innerhalb der Windenergie-Vorranggebiete baurechtlich privilegiert, außerhalb der Windenergie-Vorranggebiete ist sie nicht privilegiert.

Nach § 11 Abs. 3 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Änderungen der Rechtslage nach der Beschlussfassung haben keinen Einfluss auf die Abwägung.

Frage 7. Welches sind die Gründe dafür, dass es zur Zeit keine Zielabweichungsverfahren für die Fälle geben kann, in denen beispielsweise Kommunen, die bisher als Windkraftstandort nicht in Frage kamen, doch in ihrer Gemarkung Windkraftanlagen errichten möchten (also mehr Windkraft statt weniger)?

Frage 8. Welche Situation ergibt sich bezüglich der Antwort auf Frage 4 aufgrund der bundesgesetzlichen Neuregelungen?

Frage 9. Lässt sich eine Zielabweichung beispielsweise dadurch erreichen, dass durch tatsächliche Windmessungen belegt werden kann, dass die Mindestwindgeschwindigkeiten für die Errichtung von Windkraftanlagen tatsächlich gegeben sind und damit das Negativkriterium (zu geringe Windgeschwindigkeit) widerlegt werden kann?

Die Fragen 7 bis 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Von Zielen der Raumordnung kann abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 ROG). Die Frage, ob eine Abweichung die Grundzüge der Planung berührt oder von mindermem Gewicht ist, beurteilt sich nach dem im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Willen. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss - soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein - durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn ihm der Grund für die Abweichung bekannt war.

Ob die Voraussetzungen einer Zielabweichung vorliegen und eine Zielabweichung zugelassen werden kann, entscheidet die zuständige Regionalversammlung im Einzelfall (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes – HLPG). Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Festlegung der Windenergie-Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung ein gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt, das auch den Ausschlussraum umfasst. Bei Errichtung einer Windenergieanlage im Ausschlussraum dürften regelmäßig die Grundzüge der Planung berührt sein, insbesondere, wenn die konkret in Rede stehende Fläche aufgrund der von der Regionalversammlung beschlossenen Planungskriterien dem Ausschlussraum zugeordnet wurde.

An dieser Rechtslage ändert sich unmittelbar durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land zunächst nichts, jedenfalls nicht vor Umsetzung der in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Schritte bzw. nicht vor Ablauf des Jahres 2027. Welche Rechtslage dann gilt, wird derzeit geprüft.

Frage 10. Inwieweit betreffen die Änderungen der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen die jeweiligen entsprechenden Teilregionalpläne Energie der Regionalversammlungen Nordhessen und Mittelhessen? (Bitte alle betroffenen Regelungen aufführen.)

Die Rechtsfolgen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land für die Teilregionalpläne Energie Nord- und Mittelhessen sind die gleichen wie für den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010. Auf die Antworten zu den vorangehenden Fragen wird verwiesen.